

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 277

ausgegeben am 30. Oktober 2014

Gesetz

vom 4. September 2014

über die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBI. 1991 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 4

4) Teilzeitbeschäftigte vollamtliche Richter und Staatsanwälte haben im Umfang ihres Beschäftigungsgrades Anspruch auf gleiche Besoldung wie Vollzeitbeschäftigte.

Art. 32 Abs. 1a

1a) Die ordentliche Höchstbesoldung der Beisitzer beim Obergericht beträgt 96 %.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 46/2014 und 70/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2014 über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef